

Sammlung der Beschlüsse und Empfehlungen der Vertragskommission gemäß § 10 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII

**Stand:
22.12.2017**

1. Beschlüsse der Vertragskommission am 21. Juli 2017

- **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Regelungsbedarf für die Vertragskommission SGB XII**
- **Vereinfachtes Verfahren für Einzelverhandlungen der Vergütungen für 2018 und 2019**
 - Beschluss zur technischen Umsetzung des vereinfachten Verfahrens
 - Beschluss zur Änderung des Formularsatzes
- **Anpassung der Kita-Pauschalen**
- **Kosten für den Werkstattträt / die Frauenbeauftragte**
 - Beauftragung der AG Vergütung

2. Beschlüsse der Vertragskommission am 25. September 2017

- **Umlaufbeschluss zum Formularsatz 2018**
 - Beschluss zur Ergänzungsregelung zum vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zum Formularsatz 2018
- **Beschränkte Fortgeltung des Landesrahmenvertrages § 79 SGB XII**

3. Beschlüsse der Vertragskommission am 30. November 2017

- **Vereinfachtes Verfahren**
- **Update des Formularsatzes 2018**
- **Kosten für den Werkstattträt / die Frauenbeauftragte**

- **Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX n.F. und sonstige Beschäftigungsstätten**
Zu Nr. 3 gilt noch der Gremienvorbehalt des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 21. Juli 2017**

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Regelungsbedarf für die
Vertragskommission SGB XII**

Die von den Leistungsträgern überarbeitete Tabelle aus der AG Vergütung hinsichtlich der Regelungsbedarfe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG für die Vertragskommission SGB XII entstehen, wird diskutiert. Dabei wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich nicht um eine abschließende Auflistung der Regelungsbedarfe handelt, sondern diese ggfls. noch ergänzt werden kann.

Auf Anregung der und nach inhaltlicher Erläuterung durch die Leistungserbringer werden sämtliche in der ursprünglichen Tabelle aufgelisteten Regelungsbedarfe zu Art. 22 BTHG – Werkstätten-MitwirkungsVO – in die überarbeitete Tabelle, die als **Anlage 2** beigefügt ist, als für die VK relevant aufgenommen.

Auf die Frage der Leistungserbringer, ob es die Möglichkeit der vorbereitenden Verhandlungen für einen neuen Landesrahmenvertrag gibt, verweisen die Leistungsträger erneut auf die noch ausstehende erforderliche formelle Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte. Weiterhin wäre in einem nächsten Schritt ggf. die Übertragung der Verhandlungsbefugnis für einen Landesrahmenvertrag SGB IX, die nach dem Wortlaut des SGB IX den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt, auf die kommunalen Landesverbände erforderlich. Die Vertreterin des Sozialministeriums versichert, dass von dort alle Vorbereitungen zur Aufgabenübertragung zügig getroffen werden.

Einstimmig erhält die AG Vergütung der Vertragskommission den Auftrag, sich mit den festgelegten Regelungsbedarfen gemäß Anlage 2 zu befassen und der Vertragskommission Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen.

Hinsichtlich der personellen Besetzung der AG Vergütung werden die Verbände der Geschäftsführung bis zum 15.08.2017 eine Rückmeldung geben, ob die in der als **Anlage 3** beigefügten Liste enthaltenen Vertreter/innen weiterhin in der AG Vergütung mitarbeiten.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 21. Juli 2017**

Vereinfachtes Verfahren für Einzelverhandlungen der Vergütungen für 2018 und 2019

Zur Vorbereitung dieser Sitzung gab es am 22.06.2017 ein Abstimmungsgespräch zwischen den Herren Rohwer und Ernst-Basten für die Leistungserbringer und Herrn Dr. Reimann und Frau Marx für die Leistungsträger, aus dem die als Anlage 3a mit der Einladung versandte Vorlage zu diesem TOP entstanden ist. Die im Nachgang noch eingefügten Änderungswünsche der Leistungserbringer liegen als (aktualisierte) Vorlage 3b vor.

Einvernehmlich wird festgestellt, dass im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung, eine Arbeitserleichterung für alle Beteiligten zu erzielen, das vereinfachte Verfahren bei Vorliegen der festgelegten Voraussetzungen (Nr. 1 und 2) sowie darüber hinaus auch bei einvernehmlicher Verständigung der jeweiligen Leistungsträger und Leistungserbringer darüber (Nr. 3), anzuwenden ist.

In der als **Anlage 4** beigefügten Fassung der Vereinbarung sind die im Rahmen der Beratungen erfolgten Änderungen und Ergänzungen enthalten. In dieser Fassung wird das vereinfachte Verfahren für Einzelverhandlungen der Vergütungen für 2018 und 2019 einstimmig beschlossen.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung des vereinfachten Verfahrens wird die Vorlage 3c in der geänderten Fassung, die als **Anlage 5** beigefügt ist, einstimmig beschlossen. Dabei wird festgelegt, dass der Prozentsatz der Sachkostensteigerung unterjährig angepasst wird.

Die Änderungen des Formularsatzes werden in der Fassung der Vorlage 3d unverändert einstimmig beschlossen (**Anlage 6**). Die Anpassung des Formularsatzes ist bis auf die Zinssätze bereits erfolgt. Sobald der Geschäftsführung die neuen Zinssätze vorliegen, erfolgt eine Beschlussfassung der Vertragskommission hierzu im Umlaufverfahren.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 21. Juli 2017**

Anpassung der Kita-Pauschalen

Die Vertragskommission stimmt der Anpassung der Kostensätze „Regelsätze für integrative Kitas“ für das KiTa-Jahr 2017/2018 gemäß der Vorlage einstimmig zu (Anlage 7).

Die neu beschlossenen Kostensätze werden den Mitgliedern der Vertragskommission vor der endgültigen Verabschiedung des Protokolls zur weiteren Bekanntgabe übersandt.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 21. Juli 2017**

Kosten für den Werkstatttrat / die Frauenbeauftragte

Die Leistungserbringer erläutern die Hintergründe der Vorlage und sprechen sich für ein pauschales schlankes Verfahren aus, um individuelle Verhandlungen zu vermeiden. Aus Sicht der Leistungserbringer sollte zunächst ermittelt werden, wie sich die Pauschalen für die Werkstattträte und Frauenbeauftragte zusammensetzen.

Einstimmig wird die AG Vergütung beauftragt, der Vertragskommission einen Vorschlag für die künftige Höhe der Vergütungsbestandteile zur Refinanzierung des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten zu unterbreiten. Dabei soll ermittelt werden, welche Bestandteile in den bisherigen Pauschalen enthalten sind.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 25. September 2017**

Umlaufbeschluss zum Formularsatz 2018

Das von der Geschäftsführung der Vertragskommission am 07.09.2017 gestartete Umlaufbeschlussverfahren zur Anpassung des Formularsatzes 2018 konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden, da Anmerkungen der Leistungsträger zu dem Formularsatz vorgetragen wurden.

Aus Sicht der Leistungsträger sollte die in der Excel-Tabelle genannte Gewichtung bei einer Kalkulation im vereinfachten Verfahren nicht Bestandteil des Formularsatzes werden.

Dieser Anregung wird einvernehmlich gefolgt, verbunden mit einem Zusatz in der Regelung zum „vereinfachten Verfahren für Einzelverhandlungen bei den Vergütungsverhandlungen der Eingliederungshilfe SGB XII für die Jahre 2018 und 2019“.

Die Voraussetzungen für vereinfachte Anpassungsregelungen für Einzelverhandlungen (Beschluss der Vertragskommission LRV-SH vom 21.07.2017) werden wie folgt ergänzt:

Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:

Diese individuellen Einzelposten der Kalkulation sind entsprechend den prozentuellen Steigerungssätzen (Personalkosten/Sachkosten) anzupassen.

Der Punkt 3 wird wie folgt ergänzt:

Dabei werden die bisherigen Gewichtungen der Vorjahre fortgeführt oder im gemeinsamen Einvernehmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer festgelegt.

Einstimmig wird die Ergänzungsregelung zum „vereinfachten Verfahren“ beschlossen. Die neue Fassung der Regelungen zum „vereinfachten Verfahren“ ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die weiteren Anmerkungen der Leistungsträger, die in den Hinweisen zur Anpassung des Formularsatzes 2018 in der Version vom 01.09.2017 den Mitgliedern der Vertragskommission bereits vorab übersandt wurden und redaktioneller Art sind, werden einvernehmlich übernommen.

Damit wird der Formularsatz 2018 mit den in der heutigen Sitzung der Vertragskommission beschlossenen Ergänzungen genehmigt. Die aktuell beschlossene Fassung ist als **Anlage 3** beigefügt.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 25. September 2017**

Beschränkte Fortgeltung des Landesrahmenvertrages § 79 SGB XII

Von Seiten der Leistungsträger erfolgt grundsätzlich eine Zustimmung zur beschränkten Fortgeltung des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII für die Regelungen, die andere Leistungen als solche nach dem 6. Kapitel SGB XII zum Gegenstand haben.

Die Änderungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII wird als Artikel-Vereinbarung nach einstimmigem Beschluss wie folgt gefasst, wobei der Schleswig-Holsteinische Landkreistag sowie der Städteverband Schleswig-Holstein ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt der erforderlichen Gremienbefassung in den Verbänden erteilt:

Artikel 1

§ 14

Inkrafttreten und Laufzeit

Absatz 2 wird ersetzt durch:

(2) Der Landesrahmenvertrag endet unbeschadet von Artikel 12 Nr. 7 Bundesteilhabegesetz ohne dass es einer Kündigung bedarf spätestens am 31.12.2019.

Artikel 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am 31.12.2017 in Kraft.

Die Änderungsvereinbarung in der von der Vertragskommission beschlossenen Fassung ist als **Anlage 4** beigefügt und wird nach ggf. erforderlichen Gremienbeschlüssen der Vertragspartner in das Unterschriftenverfahren gehen.

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 30. November 2017**

Vereinfachtes Verfahren – Erfahrung mit der Umsetzung?

Auf der Grundlage der von den Leistungserbringern eingebrachten Beschlussvorlage führt Herr Bodenstein aus, dass nach den Rückmeldungen aus seinem Verband das Prinzip des vereinfachten Verfahrens von allen grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Probleme haben sich ergeben durch die sich aus seiner Sicht widersprechenden Regelungen in den technischen Hinweisen zu Punkt B in Bezug auf die Fristwahrung. Danach hat der Leistungserbringer zur Fristwahrung sechs Wochen vor Jahresbeginn des pauschalen Anpassungsjahres (2018 oder 2019) gegenüber dem Leistungsträger schriftlich zu erklären, ob das vereinfachte Verfahren angewendet werden soll.

Nach einer intensiven Diskussion über die Auslegung dieser Formulierung fasst die Vertragskommission einstimmig folgenden **Beschluss**:

- 1. Für die Erklärung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren – das „Ob“ – ist eine E-Mail-Nachricht an den zuständigen Leistungsträger ausreichend.**
- 2. Sechs Wochen nach Eingang dieser Erklärung beim Leistungsträger ist der Zeitpunkt der Beginn der Vergütung nach dem vereinfachten Verfahren.**
- 3. Der späteste Zeitpunkt für die Abgabe dieser Erklärung muss für 2018 am 30.06.2018 und für 2019 am 15.11.2018 erfolgen.**
- 4. Ziffer 3 der Voraussetzungen zu den technischen Hinweisen des Beschlusses der Vertragskommission vom 21.07.2017 gilt unabhängig von der Fristenregelung.**

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 30. November 2017**

Update des Formularsatzes 2018

Auf der Grundlage der von den Leistungserbringern eingebrachten Vorlage erläutert Herr Bodenstein, dass der von der Vertragskommission beschlossene Formularsatz für 2018 einen Rechenfehler enthalte, so dass bei der Instandhaltungspauschale ein falscher Index-Wert gezogen werde. Um Irritationen für diejenigen Leistungserbringer zu vermeiden, die bereits mit dem derzeit gültigen Formularsatz einen Antrag eingereicht haben, wird folgendes Verfahren einvernehmlich vereinbart:

- 1. Der Fehler in dem Formularsatz wird durch Herrn Bodenstein korrigiert. Die Anwendung des korrigierten Formularsatzes erfolgt ab 01.12.2017 (Anlage 1 neuer Formularsatz)**
- 2. Bereits eingereichte Anträge auf Vergütung werden weiterhin auf Basis des von der Vertragskommission am 21.07.2017 beschlossenen Formularsatzes berechnet.**
- 3. Die AG Vergütung wird gebeten, sich mit Änderungsvorschlägen für den Formularsatz von Leistungserbringer- und Leistungsträgerseite zu beschäftigen und diese mit einer Beschlussempfehlung der Vertragskommission vorzulegen.**

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 30. November 2017**

**Ergebnisse aus der AG Vergütung
- Vergütung Werkstattrat / Frauenbeauftragte**

Den Mitgliedern der Vertragskommission liegen die Protokolle der Sitzungen der AG Vergütung vom 15.09.2017 sowie vom 20.11.2017 vor. Danach ist festzustellen, dass eine einvernehmliche Empfehlung für eine Beschlussfassung in der Vertragskommission nicht erfolgt ist.

Nach einer intensiven Diskussion, in der thematisiert wurde, ob der Auftrag der Vertragskommission vom 21.07.2017 hinsichtlich der Ermittlung der Bestandteile in den bisherigen Pauschalen für die Vergütung zur Refinanzierung des Werkstattrates (0,26 € pro Platz und Tag) und der Frauenbeauftragten (0,09 € pro Platz und Tag) tatsächlich umgesetzt werden kann, erfolgt eine einvernehmliche Einigung auf folgendes Verfahren:

- 1. Da derzeit keine Einigung auf die Höhe einer Pauschale sowohl für die Refinanzierung des Werkstattrates als auch für die Frauenbeauftragte erzielt werden kann, soll für eine Übergangszeit hierzu eine individuelle Vergütung erfolgen.**
- 2. Im Rahmen einer Evaluation wird nach ausreichender Erfahrungszeit erneut über eine Verständigung für eine Pauschale zu beraten sein.**
- 3. Die AG Vergütung wird gebeten, eine Verständigung über die Bestandteile der erforderlichen Inhalte abzustimmen, die als Grundlage der Evaluation dienen.**

**Beschluss der Vertragskommission LRV SH § 79 SGB XII
am 30. November 2017**

Ergebnisse aus der AG VK nach der ersten Beratung am 24.11.2017

- Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX n.F. und sonstige Beschäftigungsstätten

Die Beratung in der AG VK am 24.11.2017 ist dem als **Anlage 2** beigefügten Protokoll, das auf der Grundlage der verschiedenen Änderungsvorschläge zum Protokollentwurf innerhalb der Vertragskommission abgestimmt wurde, zu entnehmen (redaktioneller Hinweis: die **Anlage 2a** enthält die einvernehmlich abgestimmten Änderungen im Änderungsmodus, die **Anlage 2b** enthält die Lesefassung.)

Auf der Grundlage dieser Beschlussempfehlung fasst die Vertragskommission einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Leistungsträger und Leistungserbringer prüfen gemeinsam, ob Verträge mit Bezug auf § 56 SGB XII vorliegen. Sollte dies der Fall sein, erfolgt bei wirksamen Leistungsvereinbarungen eine Änderung dieser Leistungsvereinbarung insofern, dass der entsprechende Passus in der Leistungsvereinbarung durch Änderungsvereinbarung gestrichen wird.**
2. **Im gemeinsamen Verständnis von Leistungsträgern und Leistungserbringern entfällt der Bezug auf § 56 SGB XII im Einrichtungstypenkatalog des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter B.I.8, B.II.4 und B.II.5, da § 56 SGB XII ab 01.01.2018 nicht mehr gültig ist.**

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien des Städtetages und **des Landkreistages** ergeht einvernehmlich der folgende **Beschluss**:

3. **Mit „Anderen Leistungsanbietern“ nach § 60 SGB IX n.F. können gemäß § 3 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII Leistungsvereinbarungen befristet bis zum 31.12.2019 und ohne Möglichkeit der Verlängerung abgeschlossen werden.**

Frau Löhndorf berichtet über das Ergebnis der Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern zu bestehenden Sonstigen Beschäftigungsstätten/Arbeitsprojekten, welches als **Anlage 3** beigefügt ist.